



Wamser's kleiner Steuerratgeber

HERZLICHEN DANK, FÜR 10 JAHRE

Treu steht sie uns immer zur Seite, unsere Frau Sonja Leonhard. Ihre Leidenschaft liegt bei der Einkommensteuerveranlagung, vor allem bei Arbeitnehmern.

Die Ermittlung der Renteneinkünfte, der Mieten und der Zinsen beherrscht sie aus dem FF und das alles steueroptimiert für unsere Kunden.

Aber auch Buchführung, Gewinnermittlung und Bilanz liegt ihr und so steht sie uns auch damit immer zur Seite.

Danke hierfür.



SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsbemessungsgrenzen und -sätze 2018 (alte Bundesländer)

	jährlich	monatl.	Beitrags-satz v.H.
Gesetzl. Rentenvers.	78.000	6.500	18,6
Arbeitslosenvers.	78.000	6.500	3,0
Krankenversicherung	53.100	4.425	14,6
Pflegeversicherung	53.100	4.425	2,55 oder 2,8
Bezugsgrößen	36.540	3.045	

Weitere Hinweise:

Den allgemeinen Beitrag von 14,6 v.H. zur Krankenversicherung tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Die Krankenkassen können von den Arbeitnehmern Zusatzbeiträge erheben.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung erhöht sich für Kinderlose ab 23 Jahren auf 2,8 v.H. Der Zusatzbeitrag ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Der Arbeitgeber trägt allein die Insolvenzgeldumlage mit 0,06 v.H. und die Umlagen U 1 und U 2 für Krankheit und Mutterschutz, deren Beitragssätze von der Krankenkasse festgelegt werden.

Die Künstlersozialabgabe bei nicht nur gelegentlicher Beauftragung selbständiger Künstler, z. B. für die Gestaltung von Internetseiten, sinkt von 4,8 v.H. im Jahr 2017 auf 4,2 v.H. der Entgelte.

Der Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Verpflegung beim Arbeitgeber liegt 2018 bei 246 € im Monat.

Ein Frühstück ist mit 1,73 € anzusetzen, Mittag- und Abendessen mit jeweils 3,23 €.

THEMA DES MONATS

Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern, sieht das Gesetz seit 2015 einen Freibetrag vor. Zuwendungen an Arbeitnehmer können bis zu einer Höhe von 110 € pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben. Nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an. Der Freibetrag ist auf zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr begrenzt. Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang drei wichtige Grundsätze herausgearbeitet:

1. Die Gesamtkosten der Feier müssen zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Erscheinen wesentlich weniger Gäste als ursprünglich angemeldet, kann dies zu einer unerwarteten Steuererhöhung führen. Denn die Gesamtkosten werden in diesem Fall auf weniger Köpfe umgelegt als geplant, so dass der Freibetrag pro Person schneller überschritten wird. Den Kostenanteil einer Begleitperson müssen Sie zum Kostenanteil des Arbeitnehmers hinzuaddieren.
2. Der Freibetrag erfasst auch Geschenke; diese müssen allerdings im konkreten Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Für Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ der Veranstaltung überreicht werden, gilt der Freibetrag ebenso wenig wie für alle Geschenke, die der Arbeitnehmer auch ohne die Betriebsveranstaltung erhalten hätte. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer wird aber pauschal unterstellt, dass sie im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen und vom Freibetrag erfasst werden.
3. Organisiert der Arbeitgeber die Anreise zur Veranstaltung betriebsintern, werden die übernommenen Reisekosten in den Freibetrag mit eingerechnet. Findet die Veranstaltung dagegen außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers statt und organisiert der Arbeitnehmer seine An- und Abreise selbst, darf der Arbeitgeber die Reisekosten dagegen separat steuerfrei erstatten.
4. Begünstigt sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen. Allerdings wird der Freibetrag von 110 € für die gesamte Zeit nur einmal gewährt.

AUS DER GESETZGEBUNG

Neue Grenzen für GwG ab 2018

Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird von 410 € auf 800 € angehoben. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Dokumentationspflichten gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen Sie nicht mehr ein besonderes laufendes Verzeichnis erstellen, in dem Sie den Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den Einlagewert dokumentieren.

Möglicherweise kann es sich daher für Sie anbieten, Anschaffungen, die ab 2018 als GWG einzustufen sind, erst im Januar 2018 zu tätigen. Auf diese Weise können Sie von einem sofortigen umfassenden Betriebsausgabenabzug profitieren und müssen keine Abschreibung über mehrere Jahre vornehmen.

UMSATZSTEUER

BFH zweifelt an Umsatzsteuerpflicht bei Lehrtätigkeit

Nach der europäischen Mehrwertsteuer-systemrichtlinie ist der Unterricht, der von anerkannten Einrichtungen und Privatlehrern erteilt wird, von der Umsatzsteuer befreit. Die Richtlinie hat Vorrang vor den nationalen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

Der BFH zweifelt nun, ob die Regelung des deutschen Umsatzsteuergesetzes, die eine Umsatzsteuerpflicht von Fahrschulen vorsieht, europarechtskonform ist. Die Umsatzsteuerbefreiung könnte sich deshalb ergeben, weil der Fahrlehrer, der eine Fahrlehrerprüfung absolviert haben muss, um unterrichten zu können, als Privatlehrer einzustufen ist oder die Fahrschule eine anerkannte Einrichtung in diesem Sinne darstellt. Diese Frage hat der BFH jetzt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Die Antwort des EuGH wird wohl noch etwas auf sich warten lassen. Sie dürfte aber weitreichende Bedeutung für die mehr als 10.000 Fahrschulen in Deutschland haben.

Grundstücksbezogene Dienstleistungen und Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringt, dort der Umsatzsteuer unterworfen werden, wo der Leistungsempfänger seinen unternehmerischen Sitz hat. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. Zu einer dieser Ausnahmen - dem Ort von sogenannten grundstücksbezogenen Dienstleistungen - hat das BMF aktuell Stellung genommen. Der Ort der Besteuerung richtet sich in diesem Fall danach, wo sich das Grundstück befindet.

Beispiel: Ein in Belgien ansässiger Fassadenbauer errichtet an einer Büroimmobilie in Deutschland eine neue Fassade. Der Eigentümer der Immobilie hat seinen Unternehmenssitz in den Niederlanden. Die Dienstleistung des Fassadenbauers ist in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da sich die Immobilie in Deutschland befindet. Wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat (in den Niederlanden), ist für die Umsatzbesteuerung unerheblich.

Nicht ganz einfach ist aber in der Praxis oftmals die Frage zu beantworten, wann eine grundstücksbezogene Dienstleistung vorliegt und wann nicht. Dies gilt etwa für die Reparatur von Maschinen oder bei gutachterlichen Leistungen. Entscheidend ist der vereinbarte Inhalt der Dienstleistung. Ist das Grundstück unverzichtbarer Bestandteil der Dienstleistung, liegt eine grundstücksbezogene Dienstleistung vor.

Die vom BFH aufgestellten Grundsätze sind in der Praxis häufig nicht zweifelsfrei zu übertragen. Sprechen Sie uns in solchen Fällen gerne an. Wir helfen Ihnen bei der Beurteilung der Grundstücksbezogenheit einer Dienstleistung.

Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich!

Bislang galt: Entdeckte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangsrechnungen, konnte es den Vorsteuerabzug versagen. Auf die Steuernachforderung musste der Unternehmer pro Jahr 6 % Nachzahlungszinsen zahlen, und zwar selbst dann, wenn er berichtigte Rechnungen vorlegen konnte. Denn diese wurden von der Finanzverwaltung nur für die Zukunft anerkannt.

Dank einer Entscheidung des BFH gehört diese Verwaltungspraxis nun der Vergangenheit an. Danach wirkt eine berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Eine berichtigte Rechnung kann noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG vorgelegt werden. Diese Kehrtwende beruht auf einer unternehmerfreundlichen Rechtsprechung des EuGH.

Damit eine Rechnung berichtigungsfähig ist, muss sie bestimmte Mindestangaben enthalten, beispielsweise zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Wenn diese Angaben nicht gänzlich fehlen oder in hohem Maße unbestimmt unvollständig oder unrichtig sind, können die Rechnungen noch berichtigt werden.

Beispiel: Im Streitfall war es für den BFH akzeptabel, dass die Rechnung eines Rechtsanwalts in der Leistungsbeschreibung zunächst allgemein auf einen Beratervertrag Bezug nahm und erst nachträglich präzisiert wurde. Alle anderen oben genannten Mindestangaben waren schon in der Ursprungsrechnung vorhanden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug erneut nur für die Zukunft akzeptiert, obwohl der EuGH festgestellt hat, dass der Vorsteuerabzug bestehen kann, selbst wenn die Eingangsrechnung nicht alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Dies gilt zumindest, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen zu können.

Reverse-Charge-Verfahren

Beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft (so genanntes Reverse-Charge-Verfahren) erhält der Leistungsempfänger vom leistenden Unternehmer eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer, in der auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hingewiesen wird. Der Leistungsempfänger führt in diesem Fall die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er zugleich die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Bei ordnungsgemäßem Verfahren entsteht daher für den Leistungsempfänger keine Steuerschuld, da sich Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug gegenseitig aufheben.

Was passiert aber, wenn die Beteiligten diese Regelung übersehen und der leistende Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellt? Da diese Rechnung weder den Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft enthält noch materiell-rechtlich zutreffend ausgestellt worden ist, kann der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug herleiten. Dieser muss vielmehr die zu Unrecht an den leistenden Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer zurückfordern, während der leistende Unternehmer nach Berichtigung der Rechnung eine Erstattung der von ihm zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt fordern kann.

Wichtig: Die Korrektur der Rechnung durch den leistenden Unternehmer von einer Brutto- in eine Nettorechnung hat keine Rückwirkung. Die Änderung wird erst in dem Voranmeldungszeitraum vollzogen, in dem der leistende Unternehmer die korrigierte Rechnung vorgelegt hat.

Zum Schutz des Leistungsempfängers gibt es eine Ausnahme von dieser Regel: Kann der Leistungsempfänger vom insolventen Verkäufer keine Rückzahlung der überzahlten Umsatzsteuer verlangen, kann er unmittelbar gegenüber dem Finanzamt einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer geltend machen. In diesem Fall ist nichts verloren. Wir helfen Ihnen gerne bei Ihrer Rechtedurchsetzung unmittelbar gegenüber dem Finanzamt.

LOHNBÜRO AKTUELL

BahnCard für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die Kosten einer ausschließlich für Dienstreisen verwendeten BahnCard lohnsteuerfrei ersetzen. Falls die BahnCard auch privat genutzt wird, ist die Lohnsteuerfreiheit davon abhängig, ob die voraussichtlichen Einsparungen des Arbeitgebers aus verbilligten Fahrscheinen die Anschaffungskosten der BahnCard übersteigen.

Wenn dies der Fall ist, hat der Arbeitgeber ein eigenes Interesse am Erwerb der BahnCard, so dass kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. In welchem Umfang der Arbeitnehmer die BahnCard auch für private Reisen verwendet, spielt dann keine Rolle. Dabei ist es unschädlich wenn sich der Erwerb der BahnCard aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. Krankheit des Arbeitnehmers, entgegen

den ursprünglichen Erwartungen des Arbeitgebers für ihn doch nicht auszahlt.

Ist von vornherein damit zu rechnen, dass die ersparten Fahrtkosten unter dem Preis der BahnCard liegen werden, ist deren Wert zunächst in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Dieser mindert sich jedoch um die tatsächlichen ersparten Dienstreisekosten. Wenn Arbeitnehmer auf Dienstreisen bahn.bonus-Punkte erwerben und hierfür Sachprämien erhalten, führt dies nur zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit der Wert der privat verwendeten Prämien je Arbeitnehmer und Kalenderjahr 1.080 € übersteigt.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz will der Gesetzgeber ab 2018 die betriebliche Altersvorsorge weiter vorantreiben. Das Gesetz sieht dabei unter anderem folgende Maßnahmen vor:

1. Einheitliche Steuer-Freibeträge

Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden bei Verträgen mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2005 1.800 € steuerfrei gestellt.

Ab 2018 können einheitlich bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Der Betrag von 1.800 € entfällt.

Aber: Für die Sozialversicherungsfreiheit bleibt es bei der alten 4-%-Grenze. Steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung sind damit nicht unbedingt auch in vollem Umfang von der Sozialversicherung befreit.

Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung geleistet, beträgt die Steuerfreiheit ab 2018 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat (jedoch maximal zehn Kalenderjahre).

2. Lohnsteuerersparnis bei Arbeitnehmern

Um es Arbeitnehmern mit einem Monatsbruttogehalt von bis zu 2.200 € leichter zu ma-

chen, eine betriebliche Altersversorgung aufzubauen, sieht das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen vor, die für diese Mitarbeiter 240 € bis 480 € jährlich in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Der Förderbetrag von 30 % dieser Beiträge bewegt sich zwischen 72 € bis 144 € pro Kalenderjahr. Er soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden, so dass sich der Lohnsteueraufwand für ihn entsprechend verringert.

Möchten Sie als Arbeitgeber von den neuen Fördermöglichkeiten profitieren, sprechen Sie uns an, damit wir klären können, ob und in welchem Umfang diese Regelung für Sie in Betracht kommt.

3. Erleichterungen bei der Sozialversicherung

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Fälle die Fälligkeitsregeln für Gesamtsozialversicherungsbeiträge geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, müssen die Beiträge künftig nicht mehr aufwändig geschätzt werden. Vielmehr können Arbeitgeber einfach den Vormonatsbeitrag zahlen. Die sich aufgrund des vereinfachten Verfahrens ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

4. Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente wird die seit 2008 unveränderte Grundzulage ab 2018 von 154 € auf 175 € erhöht. Jedoch bleibt der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug des unmittelbar Riester-Berechtigten mit 2.100 € unverändert bestehen. Damit fällt zugleich der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug geringer als bisher aus, den Sie bislang im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erhalten haben.

Die Gerichte haben zwischenzeitlich unmissverständlich klar gemacht, dass Pflichtversicherte in den Versorgungswerken (beispielsweise Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten) nicht unmittelbar riestern können. Denn die Versorgungswerke sind nicht mit dem Versicherungszweig der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Nur wenn der jeweilige Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner unmittelbar Riesterberechtigter ist, können diese Personen mittelbar riestern.

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

GmbH-Geschäftsführer sind als Arbeitnehmer der GmbH grundsätzlich versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Ist der Geschäftsführer auch Gesellschafter, wird er aber dann wie sozialversicherungspflichtige Unternehmer behandelt, wenn er

- mindestens 50 % der Stimmrechte an der GmbH hält oder
- aufgrund besonderer Satzungsregelungen Gesellschafterbeschlüsse blockieren kann.

Die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), nach der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auch mit einer Beteiligungsquote unter 50 % von der Sozialversicherungspflicht befreit sein konnten, wenn sie aufgrund ihrer familiären Sonderstellung oder wegen ihrer besonderen Kompetenz, z. B. als einziger technischer Fachmann im Unternehmen, die GmbH tatsächlich beherrschen, hat das BSG 2012 aufgegeben.

Für alle Gesellschafter-Geschäftsführer ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu empfehlen. Bitte überprüfen Sie daher, ob die neuere Rechtsprechung bei Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Einstufung Beachtung fand.

BLICKPUNKT STEUERN

Geschenke an Geschäftsfreunde

Der Zweck eines Geschenks an Geschäftsfreunde würde sich schnell ins Gegenteil verkehren, wenn der Beschenkte dafür eine Steuer entrichten müsste. Deshalb können schenkende Unternehmer die Steuer auf das Geschenk gleich mit übernehmen, und zwar durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % der Aufwendungen für das Geschenk, inklusive der Umsatzsteuer. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte ein Unternehmer diese Pauschalsteuer als Betriebsausgaben abziehen. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer stellt ein zweites Geschenk dar, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptge-

schenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer. Gleiches gilt, wenn der Wert des Hauptgeschenks erst gemeinsam mit der Steuer die Grenze von 35 € übersteigt. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Damit verschiebt der BFH faktisch die 35-€-Grenze deutlich nach unten. Die Zuwendung selbst dürfte danach den Betrag von 26,58 € brutto nicht übersteigen, denn bei Hinzusetzen des Steuergeschenks von 30 % von 26,58 € (7,97 €) zuzüglich Solidaritätszuschlag (0,44 €) wird die Grenze von 35 € gerade noch eingehalten. Dies gilt zumindest, soweit der Beschenkte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

Eine Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder die Aufwendungen für das einzelne Geschenk den Betrag von 10.000 € übersteigen. Zum Glück hat sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich von dieser komplizierten Berechnungsweise der Rechtsprechung distanziert. Aus Vereinfachungsgründen soll es weiterhin dabei bleiben, dass es für die Einhaltung der 35-€-Grenze allein auf den Wert des Geschenks und nicht das zusätzliche Steuergeschenk ankommt. Damit herrscht aber keine völlige Rechtssicherheit, denn die Gerichte sind daran in Streitfällen nicht gebunden.

Erbschaftsteuerreform: Bayern will Gesetz großzügiger auslegen

Das neue Erbschaftsteuergesetz, in dem die Besteuerung des Betriebsvermögens neu geregelt worden ist, ist rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Die Finanzverwaltung hat nun die lange erwarteten Verwaltungsanweisungen zu diesem neuen Recht veröffentlicht, anhand derer Unternehmer und Steuerberater nachvollziehen können, wie das Gesetz ausgelegt und angewendet werden soll. Die bisherigen Erbschaftsteuerrichtlinien sind daher insoweit veraltet.

Allerdings konnten sich die Bundesländer nicht auf eine einheitliche Linie einigen. Denn Bayern folgt in bestimmten Punkten nicht der eher restriktiven Auslegung des Ländererlasses und wird ihn in dieser Form nicht umsetzen. Da die Erbschaftsteuer von den Ländern eingezogen wird, kann die Bundesregierung das Ausscheren Bayerns nicht verhindern. Sollte die praktische Handhabung in

Bayern zukünftig daher tatsächlich günstiger für den Schenker bzw. Erblasser ausfallen, würde es für die Besteuerung von Betriebsvermögen einen Unterschied machen, in welchem Bundesland die Erblasser bzw. die Schenker ihren Wohnsitz haben. Bei zu übertragenden wertvollen Betrieben kann dies ein Aspekt sein, den man im Hinterkopf haben sollte.

Einbauküche muss einheitlich über zehn Jahre abgeschrieben werden

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen die Teile einer Einbauküche, die in eine vermietete Wohnung eingebaut wird, nicht einzeln abgeschrieben werden. Die Kosten der Einbauküche müssen vielmehr einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden, und zwar inklusive der Kosten für Spüle, Herd und andere Elektrogeräte.

Die Finanzverwaltung schließt sich nunmehr dieser Betrachtungsweise an. Bei Erstveranlagungen bis einschließlich 2016 ist es jedoch möglich, einen Antrag auf Anwendung der alten Rechtsprechung zu stellen, damit Spüle und Herd als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand anerkannt werden.

Neues zum Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ist u. a. zeitnah, in geschlossener Form und vollständig zu führen. Beschränken sich z. B. die Angaben zu den Fahrtzielen auf abgekürzte Ortsnamen ohne Bezeichnung einer bestimmten Adresse und sind auch die aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden regelmäßig nur mit Abkürzungen angegeben, können erhebliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit bestehen. Ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zum Fahrtenbuch ist bei demselben Fahrzeug nicht zulässig. Nur wenn ein anderer Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, kann die Methode wieder neu gewählt werden.

BFH verringert Eigenanteil bei außergewöhnlicher Belastung

Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten steuerlich auswirken können, muss von ihnen eine dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung abgezogen werden. Die Höhe dieses Eigenanteils

bemisst sich nach einem Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte, der sich wiederum nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder richtet.

Wurde eine Einkommensstufe auch nur geringfügig überschritten, kam aus Sicht der Finanzämter der höhere %-Satz zum Tragen.

Beispiel 1:

Bei einem Ehepaar mit einem Kind und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 51.835 € errechnete sich eine zumutbare Belastung von 4 % von 51.835 €, mithin 2.073 €.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH ist die zumutbare Belastung nach dem Gesetzeswortlaut jedoch stufenweise zu ermitteln.

Beispiel 2:

Nach neuer Berechnung ermittelt man die zumutbare Belastung nunmehr wie folgt:

2 %	von 15.340 €	306,80 €
+ 3 %	von 35.790 €	1.073,70 €
+ 4 %	von 705 €	28,20 €
= zumutbare Eigenbelastung		<u>1.408,70 €</u>

Durch die geänderte Berechnungsweise ergeben sich folglich bei verminderter zumutbarer Belastung höhere Beträge, die als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich ausdrücklich dieser Berechnungsweise angeschlossen und ist bemüht, dies schnellstmöglich in den Steuerprogrammen der Finanzverwaltung umzusetzen.

Grunderwerbsteuer

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den reinen Bodenwert mit Grunderwerbsteuer belastet, sondern auch die Bauerrichtungskosten einschließlich Umsatzsteuer. Durch diese Ausweitung der Bemessungsgrundlage kann die Grunderwerbsteuer, die je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % der Bemessungsgrundlage beträgt, schnell um mehrere tausend Euro höher ausfallen als ursprünglich eingeplant.

Hintergrund sind die Regelungen zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk, die die Finanzverwaltung nun in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst hat. Danach gilt:

- Ist ein bebautes Grundstück Vertragsgegenstand, ist dies für die Grunderwerbsteuer relevant, selbst wenn das Grundstück bei

Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.

- Bei getrennten Verträgen über den Kauf des Grundstücks und die Bauleistungen spricht für ein einheitliches Vertragswerk in Form eines rechtlichen Zusammenhangs, wenn
 - die Vertragstexte miteinander verknüpft sind,
 - die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst werden,
 - ein Gesamtpreis vereinbart ist,
 - der Bau bereits vor Vertragsschluss begonnen hat oder
 - eine Veräußerung des Grundstücks nur an diejenigen erfolgen darf, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.
- Ein sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Erwerber bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung frei entscheiden kann. Ausreichend ist auch ein faktischer Zwang, etwa wenn der Bauunternehmer seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Vertrag über eine anschließende Bebauung abschließen.

Es liegt jedoch kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der zunächst angebotene Generalübernehmervertrag für die Bebauung nach dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags in wesentlichen Punkten geändert wird. In einem solchen Fall wird die Grunderwerbsteuer nur aus dem erworbenen Grundstück berechnet. Indizien für eine wesentliche Abweichung können beispielsweise die Änderung der Flächengrößen und/oder Baukosten um mehr als 10 % sein. Wesentlich wäre auch die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes, das für das Bauvorhaben prägend ist.

Berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Wenn Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind, können Sie beantragen, dass Ausschüttungen aus der Beteiligung nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. In diesem Fall müssen 60 % der Erträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Positiver Nebeneffekt: Sie können 60 % der Werbungskosten steuermindernd geltend machen, die im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung stehen. Dies gilt insbesondere für Zinsen aus Darlehen, die Sie für den Erwerb Ihrer Beteiligung aufgenommen haben. Die Beschränkung auf den Sparerpauschbetrag von

801 € (1.602 € bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) entfällt. Umstritten war bislang, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben musste, um die Voraussetzungen für die Antragstellung zu erfüllen.

Jetzt hat der Gesetzgeber eine allzu gesellschaftlerfreundliche Auslegung durch den BFH verhindert. Im Gesetz heißt es nun explizit, dass das wirtschaftliche Agieren der Gesellschaft durch die berufliche Tätigkeit maßgeblich beeinflusst werden muss. Ein Minijob erfüllt dieses Erfordernis ebenso wenig wie ein reguläres Anstellungsverhältnis, wohl aber die Anstellung als Geschäftsführer bei der Kapitalgesellschaft.

Verlustabzug bei Anteilsverkauf

Nach der aktuellen Gesetzesfassung gehen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft anteilig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile auf einen fremden Dritten übertragen werden. Übersteigt die Anteilsübertragung 50 %, geht der Verlustvortrag sogar vollständig unter. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr zumindest den anteiligen Verlustuntergang als verfassungswidrig eingestuft. Zwar sei es rechtens, dass der Gesetzgeber den missbräuchlichen Handel mit sogenannten Verlustgesellschaften (Mantelkaufregelung) einschränken bzw. vermeiden will. Allerdings sind die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung von missbräuchlichen Gestaltungen allein an die Höhe der Anteilsübertragung angeknüpft wird. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn ein Minderheitsanteil von weniger als 50 % übertragen wird. Schließlich kann es zahlreiche Gründe für die Anteilsübertragung geben.

Das Gericht hat noch nicht entschieden, ob Gleiches auch für die Übertragung von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile gilt. Zu dieser Fallgestaltung sind aktuell zwei Verfahren vor dem BFH anhängig. Gegen eine vollständige Streichung der Verlustvorträge durch das Finanzamt sollte daher auf jeden Fall Einspruch eingelegt werden. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 aufgetragen, den Verfassungsverstoß für die Jahre 2008 bis 2015 zu beseitigen.

Vorbeugend zu der mittlerweile teilweise für verfassungswidrig erklärten Norm hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 01.01.2016 angeordnet, dass Verlustvorträge unter be-

stimmten Voraussetzungen auch bei einem Anteilseignerwechsel bestehen bleiben können (sogenannter fortführungsgebundener Verlustvortrag). Auf diese Weise hat er sich bereits bemüht, einer Verfassungswidrigkeit auch für die Jahre ab 2016 vorzubeugen. Zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Verlustvorträge ist, dass

- der seit drei Jahren bzw. seit Gründung der Gesellschaft bestehende Geschäftsbetrieb unverändert fortgeführt wird,
- kein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen wird,
- sich die Körperschaft nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
- die Körperschaft kein Organträger ist bzw. wird und
- keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht werden.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der fortführungsgebundene Verlustvortrag mit sofortiger Wirkung.

Sollten Sie einen Gesellschafterwechsel planen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob diese gesetzliche Regelung für Sie zum Tragen kommt oder Sie mit einem Untergang der Verluste rechnen müssen.

Häusliches Arbeitszimmer und Abzugsmöglichkeit

Arbeitnehmer können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein unbeschränkter Abzug der Raumkosten ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet. Nutzen mehrere Personen das häusliche Arbeitszimmer, stellt sich die Frage, ob jedem von ihnen der Werbungskostenabzug von bis zu 1.250 € zusteht. Der BFH hat sich in zwei aktuellen Entscheidungen gegen die Finanzverwaltung gestellt, die den Betrag nur pro Arbeitszimmer anerkannt und bei einer Nutzung durch mehrere Personen eine anteilige Aufteilung gefordert hat. Es gilt nunmehr eine personenbezogene Betrachtung. Nutzen mehrere Personen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in vollem Umfang zu.

Auch bei einer selbständigen Tätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen ein auf

1.250 € beschränktes häusliches Arbeitszimmer auch dann anerkannt werden, wenn ein außerhäuslicher Arbeitsplatz vorhanden ist. Dies ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass der außerhäusliche Arbeitsplatz nur eingeschränkt nutzbar ist, so dass der Steuerpflichtige in seinem Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit verrichten muss. Steht beispielsweise in den Praxisräumen kein vernünftiger Verwaltungsarbeitsplatz zur Verfügung, kann ein Arbeitszimmer akzeptiert werden.

Aber Achtung: Befindet sich das Arbeitszimmer im eigenen Haus, kann ein Teil des Hauses zum notwendigen Betriebsvermögen werden.

Spekulationsfrist bei Verkauf einer selbst genutzten Ferienimmobilie

Gewinne aus dem Verkauf einer Immobilie im Privatvermögen müssen als Spekulationsgewinne mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Entscheidend für die Berechnung dieser Zehnjahresfrist ist das Datum des Notarvertrags. Eine Ausnahme gilt für selbst genutzte Immobilien. Diese können jederzeit steuerfrei veräußert werden, wenn die Immobilie

- zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Es stellt sich die Frage, ob es auch bei selbst genutzten Ferienimmobilien möglich ist, diese unabhängig von der Zehnjahresfrist steuerfrei zu veräußern. Das FG Köln hat in einem solchen Fall eine steuerfreie Veräußerung ausgeschlossen. Nach seiner Ansicht dient die Nutzung einer Ferienwohnung nicht eigenen Wohnzwecken, sondern Erholungszwecken, so dass die Ausnahmeregelung nicht greift. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Unsere neuen Formulare zum Jahreswechsel wie Aufnahmeblätter für Inventur, unfertige Arbeiten usw. finden Sie wieder auf unserer Homepage unter

www.wamsergmbh.de

Klicken Sie doch einfach mal rein.

AUS RECHT & WIRTSCHAFT

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Verlust eines GmbH-Gesellschafterdarlehens

Gesellschafter finanzieren oft mit eigenen Darlehen oder mit Bankdarlehen, für die sich die Gesellschafter verbürgen, ihre GmbH. Wird die GmbH insolvent, verliert der Gesellschafter seine Darlehensforderung oder er wird aufgrund seiner Bürgschaft in Anspruch genommen. Die entstehenden Verluste konnte der Gesellschafter bisher bei Verlust mit positiven Einkünften verrechnen, z. B. mit dem Gehalt, das er als Geschäftsführer bezog. Aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens in der Regel mit 60 %.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können die Verluste des Gesellschafters in Zukunft nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Der BFH begründet diese neue Rechtsprechung mit Veränderungen im Gesellschaftsrecht durch die GmbH-Reform 2008.

Da die Rechtsprechungsänderung nicht abzu-sehen war, gewährt der BFH eine Übergangsregelung für Altfälle. Wurde das Gesellschafterdarlehen oder die Bürgschaft des Gesellschafters bis zur Veröffentlichung des BFH-Urteils am 27.09.2017 gegeben, kann in aller Regel weiterhin das alte Recht angewendet werden.

GmbH-Gesellschafter, die vor der Entscheidung stehen, wie ihre Gesellschaft finanziert werden soll, sollten daher in Zukunft der Fi-

finanzierung durch Einlagen den Vorzug geben gegenüber der Fremdfinanzierung durch Gesellschafterdarlehen oder vom Gesellschafter abgesicherte Bankdarlehen. Stellt der Gesellschafter der GmbH die benötigten Mittel als Eigenkapital zur Verfügung, ist sichergestellt, dass der Verlust im Fall der Insolvenz der Gesellschaft wenigstens steuerlich genutzt werden kann.

Fremdgelder, genaue Trennung erforderlich

Fremdgelder, die als durchlaufende Posten vereinnahmt werden (beispielsweise von Rechtsanwältinnen), müssen von den übrigen betrieblichen Einnahmen getrennt aufgezeichnet und verwaltet werden. Ist eine eindeutige Trennung zwischen den Fremdgeldern und den Honoraren nicht möglich, müssen die potentiellen Fremdgelder als eigene Einnahmen der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Neue Abgabenfristen ab 2018 bei Einkommensteuer

Für die Einkommensteuererklärung 2018 ergeben sich geänderte Abgabefristen: Die Erklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2019 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2020.

Hinweis: Für die Steuererklärungen 2016 und 2017 gelten aber noch die alten Fristen. Im Normalfall endet die Frist für die Steuererklärung 2016 am 31.12.2017, sofern Sie sich von uns beraten lassen. Reichen Sie uns zeitnah Ihre Steuerunterlagen ein!

Unangekündigte Kassen-Nachschau droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Spätestens zum 01.01.2018 müssen Sie alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse bzw. das Kassensystem zusammenstellen und

jederzeit griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle. **Sollte der Kassenprüfer unangekündigt an Ihrer Tür klingeln, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf! Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.**

Transparenzregister eingeführt

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt. Dieses soll Auskunft über die „wirtschaftlich Berechtigten“ geben, die hinter den offiziellen Gesellschaftern stehen können. Deshalb besteht künftig eine Meldepflicht, unter anderem für

- juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise GmbH, AG) und
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG und KG).

Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft melden. Die Erstmeldung muss bis zum 01.10.2017 erfolgen. Ergeben sich die wirtschaftlich berechtigten Gesellschafter bereits aus dem Handels- oder Unternehmensregister, entfällt die Meldepflicht. Die Meldung muss nur erfolgen, wenn hinter den aus den offiziellen Registern ersichtlichen Gesellschaftern andere Beteiligte stehen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die un-/mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, beispielsweise aufgrund von Treuhand- oder Stimmbindungsvereinbarungen. Die Nichterfüllung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Geldbußen - je nach Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes - geahndet werden kann. Außerdem dürfen die Namen der Gesellschaften, gegen die bestandkräftige Bußgeldbescheide ergangen sind, fünf Jahre lang auf der offiziellen Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

Praxistipp: Die Einsichtnahme ins Transparenzregister soll ab dem 27.12.2017 zulässig sein. Dazu berechtigt sind primär die Behörden. Auch Dritte können das Register einsehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen. Es bleibt abzuwarten, ob die

Politik das Register - entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission - allgemein zugänglich ausgestaltet wird.

Kindergeld - Nachforderung nur für sechs Monate

Zum Schutz der Kindergeldkassen beschränkt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2018 die Kindergeldnachforderung für vergangene Zeiten auf maximal sechs Monate. Die rechtzeitige Einreichung des Antrags auf Kindergeld ist daher ab dem nächsten Jahr sehr wichtig.

Bitte prüfen Sie auch, ob es nicht sinnvoll ist, einen Kindergeldantrag noch im Jahr 2017 zu stellen, denn hier gilt die Beschränkung auf die sechs Monate noch nicht.

Anhebung von Freibeträgen ab 2018

Der Grund- und der Kinder-Freibetrag sowie der Unterhaltshöchstbetrag werden im Jahr 2018 weiter erhöht:

	Grund-Freibetrag	Kinder-Freibetrag	Unterhaltshöchstbetrag
2017	8.820 €	4.716 €	8.820 €
2018	9.000 €	4.788 €	9.000 €

Bei Eheleuten verdoppelt sich im Rahmen der Zusammenveranlagung der Grund-Freibetrag (18.000 €). Auch das Kindergeld wird im Vergleich zum Jahr 2017 um weitere 2 € pro Kind angehoben.

Fit für die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)?

Zum 25.05.2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Alle Unternehmer müssen prüfen, ob die Abläufe im eigenen Betrieb mit der EU-DSGVO im Einklang stehen.

Unternehmen sollten ihren Datenschutzbeauftragten frühzeitig in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einbinden. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen. In Betracht kommen folgende Mindestmaßnahmen zur Risikoreduzierung: Zugangs- und Speicherkontrolle, Benutzer- und Zugriffskontrolle, Eingabe- und Transportkontrolle, Auftrags-

und Verfügbarkeitskontrolle, der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren und die Pseudonymisierung bei der Datenverarbeitung.

Bestenfalls sollten Sie daher das Speichern von Verbraucherdaten minimieren und den Personenkreis, dem Sie Zugang zu diesen Daten gewähren, einschränken. Verbraucher können von Unternehmen verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden (sogenanntes Recht auf Vergessenwerden). Außerdem kommen auf die Unternehmer erhebliche Melde- und Dokumentationspflichten zu. Verstöße gegen die EU-DSGVO können mit umsatzabhängigen Geldbußen geahndet werden und werden an die Aufsichtsbehörden gemeldet.

Bitte nehmen Sie die EU-DSGVO nicht auf die leichte Schulter und beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen! Denn die Verordnung betrifft nicht nur die Daten Ihrer Kunden, sondern auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Die EU-Verordnung könnte etwa im Widerspruch zu bestehenden Betriebsvereinbarungen in Ihrem Unternehmen stehen. Hier müssen Unternehmer und Betriebsräte frühzeitig neue gesetzeskonforme Regelungen treffen.

Versicherung

Die etwas ruhige, besinnliche Zeit gibt oftmals die Gelegenheit, sich auch mit nicht so Alltäglichem zu befassen.

Entsprechen der Versicherungsumfang und die Versicherungssummen noch den aktuellen Gegebenheiten?

Sind die Regelungen im Testament noch so gewollt? Sind Anpassungen aufgrund von Vermögensänderungen vorzunehmen?

Sind Handlungsvollmacht und Vorsorgevollmacht für den Fall aller Fälle für ein handlungsfähiges Unternehmen und zum eigenen Vorteil im Krankheitsfall noch aktuell?

IMPRESSUM

Herausgeber, Rechte und Druck :
WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg
www.wamsergmbh.de

Vorstehende Informationen wurden für Sie zusammengestellt und geben einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nachdem Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.

*Hell erleuchten jetzt die Kerzen
- unser Weihnachtswunsch -
er kommt vom Herzen.*

*Im Überfluss - Zufriedenheit
und eine schöne Weihnachtszeit.*

Eine besinnliche Vorweihnachtszeit,
schöne Feiertage im Kreise der Liebsten
und für das Neue Jahr Gesundheit und
glückliche Momente.



wünscht Ihnen das gesamte
Team der Steuerkanzlei Wamser